

Änderungsvertrag gem. § 4 Abs. 4

zum öffentlich-rechtlichen Vertrag

zwischen

**dem Kreis Steinburg,
vertreten durch den Landrat Torsten Wendt,
- nachstehend „Kreis“ genannt -**

und

**das Amt Horst-Herzhorn,
vertreten durch den Amtsvorsteher Niels Schilling
- nachstehend „Amt“ genannt -**

gemäß § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S 122) über die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Förderung von im Kreis Steinburg wohnhaften Kindern in Kindertagespflege.

Artikel 1

Änderung der Entschädigung/ Kostenerstattung

- 1) In Abänderung zu § 4 Abs. 2 des öffentlichen Vertrages vom 01.03.2015 wird die Pauschale pro Fall nach § 1 Abs. 1 a) ab 01.08.2018 festgesetzt auf 79,23 € pro Kindergartenjahr.

Artikel 2

Inkrafttreten

- 2) Dieser Vertrag tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Itzehoe, den 2. 11. 2018



Torsten Wendt
Landrat

Horst, den 20. 11. 18



Niels Schilling
Amtsvorsteher

Kreis Steinburg - Der Landrat | Postfach 1632 | D - 25506 Itzehoe

Amt Horst-Herzhorn
Der Amtsvorsteher
Elmshorner Straße 27
25358 Horst



Itzehoe, 29.06.2021

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Durchführung von Verwaltungstätigkeiten

Sehr geehrte Damen und Herren,
beigefügte Unterlagen übersende ich

- | | |
|--|--|
| ☐ zur Kenntnisnahme | ☐ unter Bezug auf das Telefonat vom |
| ☒ zum Verbleib | ☐ unter Bezug auf Ihren Besuch am |
| ☐ | ☐ wie besprochen |

mit der Bitte um

- | | |
|---|--|
| ☐ Stellungnahme | ☐ Rückgabe (bis zum) |
| ☐ Unterzeichnung | ☐ Weiterleitung an |
| ☐ Genehmigung | ☐ Rücksprache |
| ☐ Bearbeitung in eigener Zuständigkeit | ☐ |

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Pietrzik

Amt

Amt für Jugend, Familie und Sport

Dienstgebäude

Viktoriastr. 16 – 18
25524 Itzehoe

Ansprechpartner

Herr Pietrzik

Zimmer

324

Kontakt

Telefon: 04821/69 394
04821/69 0 (Zentrale)

Fax: 04821/699 394

E-Mail:
pietrik@steinburg.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bitte stets angeben)

Anschrift

Kreis Steinburg – Der Landrat
Viktoriastr. 16-18
D – 25524 Itzehoe

Besuchszeiten

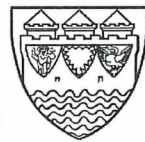
Montag – Freitag
8.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch
14.00 – 15.45 Uhr

www.steinburg.de

De-Mail

jugendamt@steinburg.sh-kommunen.de-mail.de
(De-Mail-Konto erforderlich!)



Bankverbindungen

Sparkasse Westholstein
IBAN: DE73 2225 0020 0000 0204 00
BIC: NOLADE21WHO

Postbank Hamburg
IBAN: DE70 2001 0020 0009 6942 05
BIC: PBNKDEFF

Volksbank Raiffeisenbank eG Itzehoe
IBAN: DE47 2229 0031 0000 0006 20
BIC: GENODEF1VIT

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

**Der Kreis Steinburg,
vertreten durch den 1. stellv. Landrat Dr. Heinz Seppmann,
- nachstehend „Kreis“ genannt -**

und

**das Amt Horst-Herzhorn,
vertreten durch den Amtsvorsteher Niels Schilling
- nachstehend „Amt Horst-Herzhorn“ genannt -**

schließen gemäß § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003 (GVBl. SH S. 122) folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Förderung von im Kreis Steinburg wohnhaften Kindern in Kindertagespflege sowie der Ermäßigung von Elternbeiträgen für den Bereich der Kindertagesbetreuung.

Präambel

Die Vertragspartner wollen mit diesem Vertrag die Bürgerfreundlichkeit der „Verwaltung als Dienstleistungsbetrieb“ stärker hervorheben und praktizieren.

§ 1

Verwaltungsgemeinschaft

- (1) Der Kreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe nimmt zur Erfüllung der ihm gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 sowie § 90 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 und 4 SGB VIII i.V.m. § 7 KiTaG (Kindertagesförderungsgesetz SH) obliegenden Aufgaben im Bereich der Förderung von Kindern in Kindertagespflege die Verwaltung des Amtes Horst-Herzhorn in folgendem Umfang in Anspruch:
- a) Beratung und Unterstützung von Eltern und Kindertagespflegepersonen bei der Antragsstellung.
 - b) Entgegennahme, Bearbeitung und Bescheidung der Anträge auf Förderung von Kindern in Kindertagespflege.
 - c) Die Festsetzung der Elternbeiträge gemäß der Satzung (Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreis Steinburg), deren Einzug sowie ein ggf. damit verbundenes Mahnverfahren und der Widerruf der Förderung.
 - d) Entgegennahme, Bearbeitung und Bescheidung der Anträge auf Ermäßigung der Elternbeiträge gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 und 4 SGB VIII i.V.m. § 7 KiTaG für Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden.
 - e) Laufende Eingabe der Betreuungsverhältnisse in die landesweite Kita-Datenbank einschließlich der Stammdatenprüfung sowie Pflege der Daten bei Veränderungen sowie der Beendigung von Betreuungsverhältnissen.
 - f) Die Zahlbarmachung der laufenden Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen und ggf. Abrechnung von Ausfallzeiten entsprechend der Satzung.
 - g) Abrechnung der Beträge nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII mit dem Kreis Steinburg, die nicht durch Elternbeiträge gem. § 5 der Satzung oder eine Ermäßigung der Elternbeiträge gem. § 7 KiTaG gedeckt werden.

Die Bearbeitung und die Entscheidung über Widersprüche gegen die getroffenen Entscheidungen nach Abs. 1 b. bis d. obliegen dem Kreis. Ebenso pflegt der Kreis neue

Kindertagespflegepersonen in die Kita-Datenbank ein und verwaltet diese.

Der Kreis informiert über die Höhe der laufenden Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII, über Gesetzesänderungen sowie die Satzung.

- (2) Der Kreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe nimmt zur Erfüllung der ihm gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 und 4 SGB VIII i.V.m. § 7 KiTaG obliegenden Aufgaben im Bereich der Ermäßigung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung die Verwaltung des Amtes Horst-Herzhorn in folgendem Umfang in Anspruch:
- a) Beratung und Unterstützung von Eltern bei der Antragsstellung.
 - b) Entgegennahme, Bearbeitung und Bescheidung der Anträge auf Ermäßigung von Elternbeiträgen gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 und 4 SGB VIII i.V.m. § 7 KiTaG für die Förderung in einer Kindertageseinrichtung und gem. der Richtlinien des Kreises Steinburg über eine Beitragsermäßigung für die Förderung in einem schulischen Betreuungsangebot.
 - c) Fertigung von Listen über die bewilligten Beitragsermäßigungen

Die Bearbeitung und die Entscheidung über Widersprüche gegen die getroffenen Entscheidungen nach Abs. 1 b. obliegen dem Kreis.

§ 2 Grundlagen

- (1) Das Amt Horst-Herzhorn erfüllt die in § 1 genannten Aufgaben nach den Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des Kindertagesförderungsgesetzes SH (KiTaG) in der jeweils geltenden Fassung, der jeweils gültigen Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreis Steinburg und den Richtlinien des Kreises Steinburg über eine Beitragsermäßigung gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege.
- (2) Der Kreis ist berechtigt, für die Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben allgemeine Bearbeitungshinweise zu geben, die von dem Amt Horst-Herzhorn zu beachten sind. Für eine kreisweit einheitliche Bearbeitung stellt der Kreis Steinburg notwendige Formulare und Formschriften zur Verfügung.
- (3) Prüfungen durch Beauftragte des Kreises bleiben unbeschadet anderer Prüfungsbestimmungen vorbehalten.

§ 3 Verfahren im Bereich der Kindertagespflege

- (1) Das Amt Horst-Herzhorn entscheidet schriftlich im Auftrag und im Namen des Kreises über die Anträge nach § 1 Abs. 1 b) und d) sowie die Festsetzung der Elternbeiträge gem. § 1 Abs. 1 c).
- (2) Zur Deckung der laufenden Kosten im Sinne des § 1 Abs. 1 g) zahlt der Kreis einen monatlichen Abschlag an das Amt Horst-Herzhorn. Bemessungsgrundlage für den monatlichen Abschlag ist die Höhe der jeweils im Vorjahr entstandenen Kosten.
- (3) Das Amt Horst-Herzhorn legt dem Kreis zum Stichtag 10.12. eines jeden Kalenderjahres (beginnend mit dem 10.12.2021) einen, mit dem Vermerk „rechnerisch und sachlich richtig“ bestätigten Nachweis über die beschiedenen Anträge nach Absatz 1 für das

jeweils laufende Kalenderjahr vor. Für diesen Nachweis stellt der Kreis einen Vordruck zur Verfügung. Auf dieser Grundlage sowie den geleisteten Abschlagszahlungen nach Abs. 2 führt der Kreis eine Spitzabrechnung mit dem Amt Horst-Herzhorn durch. Der Kreis erhält nachrichtlich jeweils zum 31.03., 30.06. und 30.09. eine Listung der im laufenden Kalenderjahr geleisteten Aufwendungen zur Förderung in Kindertagespflege gem. § 1 Abs. 1 b) und für Elternbeitragsermäßigungen gem. § 1 Abs. 1 d) sowie der verbuchten Einnahmen gem. § 1 Abs. 1 c).

- (4) Ebenso legt das Amt Horst-Herzhorn bis zum 15.03. eines jeden Jahres die am Stichtag 01.03. ermittelten Daten der Kindertagespflegepersonen und der in Kindertagespflege betreuten Kinder zwecks Eintrag in die Statistikerhebung des Statistischen Landesamtes und zur Übermittlung von Daten entsprechend der Landesverordnung über das Verfahren der Evaluation nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KitaEvalVO) dem Kreis Steinburg vor. Der Kreis stellt einen entsprechenden Vordruck für die Erhebung zur Verfügung.

§ 4

Verfahren im Bereich der Elternbeitragsermäßigung

- (1) Das Amt Horst-Herzhorn entscheidet schriftlich im Auftrag und im Namen des Kreises über die Anträge nach § 1 Abs. 2 b). Die Träger des Betreuungsangebotes erhalten eine Durchschrift des Bescheides nach § 1 Abs. 2 b).
- (2) Der Kreis erhält jeweils bis zum 31.03., 30.06., 30.09. und 15.12. eine Listung der bewilligten Beitragsermäßigungen gem. § 1 Abs. 2 c) von der Stadt bzw. dem Amt. Auf der Grundlage dieser Angaben erhalten die Träger der Betreuungsangebote eine Erstattung ihrer Aufwendungen.

§ 5

Entschädigung / Kostenerstattung

- (1) Für die Erledigung der Verwaltungsaufgaben nach § 1 erhält das Amt Horst-Herzhorn eine Entschädigung pro bearbeiteten Fall. Als Fall gilt jeder Antrag gemäß § 1 Abs. 1 b) und d) und Abs. 2 b), der formell beschieden wird.
- (2) Die Pauschale pro Fall beträgt:
 - a) 210,00 € pro Kalenderjahr für Fälle nach § 1 Abs. 1 b)
 - b) 110,00 € pro Kalenderjahr für Fälle nach § 1 Abs. 1 d)
 - c) 110,00 € pro Kindergartenjahr für Fälle nach § 1 Abs. 2 b)
- (3) Die den Pauschalen gem. Abs. 2 zugrunde liegenden Arbeitszeitanteile werden bis zum 31.07.2023 evaluiert. Die Pauschalen nach Abs. 2 a) und b) können auf dieser Grundlage zum 01.01.2024 und die Pauschalen nach Abs. 2 c) zum 01.08.2023 angepasst werden.
- (4) Die vereinbarten Verwaltungsabläufe werden bis zum 31.07.2024 evaluiert. Die Pauschalen nach Abs. 2 a) und b) können auf dieser Grundlage zum 01.01.2025 und die Pauschalen nach Abs. 2 c) zum 01.08.2024 angepasst werden.
- (5) Die Evaluierungen im Sinne der Abs. 3 und 4 werden gemeinsam und kooperativ durch den Kreis und das Amt Horst-Herzhorn durchgeführt. Für die Evaluierung der Arbeitszeitanteile wird insbesondere das Amt Horst-Herzhorn entsprechende Erhebungen auf der Grundlage der vereinbarten Verwaltungsabläufe durchführen.

- (6) Unberührt der Regelung nach Abs. 3 und 4 wird die Höhe der Fallpauschale alle zwei Jahre zum 01.01. bzw. zum 01.08., beginnend ab 2021, an die Lohnkostenentwicklung im Bereich der Beschäftigten im öffentlichen Dienst angepasst. Für die Anpassung maßgebend ist die tatsächliche Entwicklung des Tabellenentgeltes gem. § 15 TVöD, Tarifgebiet West, bezogen auf die Entgeltgruppe 9a, Stufe 3.
- (7) Die Pauschalen werden im Zuge einer Anpassung nach Abs. 3, 4 und 6 auf volle Euro gerundet.
- (8) Die Erstattung der Pauschalen nach Abs. 2 a) und b) durch den Kreis erfolgt auf Basis der nach § 3 Absatz 3 vorgelegten Nachweise mit einer Frist von vier Wochen. Die Pauschalen nach Abs. 2 c) können jeweils quartalsweise abgerechnet werden.

§ 6 Haftungsausschluss

- (1) Das Amt Horst-Herzhorn erfasst laufend gem. § 1 Abs. 1 e) die bewilligten Betreuungsverhältnisse in der Kita-Datenbank, damit zum monatlichen Stichtag die Finanzierungsbeiträge gem. §§ 51 und 52 KiTaG berechnet werden. Das Amt Horst-Herzhorn übernimmt keine Haftung für dem Kreis entgehende Finanzierungsbeiträge gem. §§ 51, 52 KiTaG, wenn weder Eltern noch Kindertagespflegepersonen den Betreuungsbeginn, Änderungen oder Beendigungen anzeigen oder gegenüber dem Amt Horst-Herzhorn unrichtige Angaben machen, die nicht offensichtlich zu erkennen sind.
- (2) Das Amt Horst-Herzhorn meldet dem Kreis unverzüglich nach Kenntnis, wenn zum monatlichen Stichtag die bestimmte Angaben in der Kita-Datenbank unrichtig waren, damit entsprechende Korrekturen durch den Kreis vorgenommen werden können.

§ 7 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum 01.01. eines jeden Jahres gekündigt werden. Diese Frist gilt auch für die Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen gemäß § 127 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein – LVwG – in der Fassung der letzten Änderung vom 01.09.2020 (GVOB! S. 508). Im Falle einer Kündigung erklären die Vertragspartner ihre Bereitschaft, personelle Auswirkungen zielführend und kooperativ zu beraten.

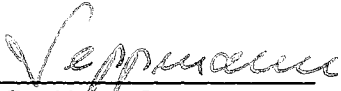
§ 8 Salvatorische Klausel

Falls regelungsbedürftige Sachverhalte nicht geregelt worden sind, so verpflichten sich die Vertragspartner, sich hierüber im Sinne der Grundsätze dieses Vertrages zu einigen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder sonst unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die betroffene Bestimmung durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem Gewollten entspricht bzw. möglichst nahekommt. Das neu vereinbarte wird ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages.

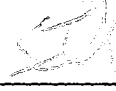
Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
Dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis.

Itzehoe, den 28.6.21



Dr. Heinz Seppmann
1. stellv. Landrat

Horst, den 27. MAI 2021



Niels Schilling
Amtsvorsteher

